

Nutzungsbestimmung für Viewer-Lizenzen

Viewer-Datennutzung Lizenzbestimmungen

1. Gegenstand der Bestimmung

Gegenstand dieser Nutzungsbestimmungen bildet die entgeltliche Übertragung von Leserechten an den Kalkulationsstammdaten für die in der Datennutzungs-Lizenzvereinbarung bezeichneten e-Kataloge.

Die Lizenz berechtigt zur Datennutzung einer Firma an einem Geschäftsstandort, für jede Firma einer Firmengruppe sind je separate Lizenzen zu lösen.

2. Viewer-Lizenzgebühren

Für die Benützung der e-Kataloge per Web-Applikation bezahlt der Anwender an Gebäudehülle Schweiz eine jährliche Benützungsgebühr gemäss der Preisliste für e-Kataloge. Diese Gebühr umfasst die jährlichen Viewerrechte der lizenzierten e-Kataloge, unabhängig davon, ob für das Rechnungsjahr eine neue Version oder eine neue Teilversion geliefert wurde.

Die Höhe der Benützungsgebühren wird von Gebäudehülle Schweiz jährlich neu festgelegt und dem Anwender bis spätestens am 1. September des Vorjahres bekannt gegeben. Kündigt der Anwender als dann nicht gemäss Ziff. 7, gelten die neuen Benützungsgebühren. Während der ersten festen Vertragsdauer (vgl. Ziff. 7) bildet die Festsetzung neuer Benützungsgebühren keinen Kündigungsgrund.

Beim erstmaligen Bezug der e-Kataloge werden die jährlichen Benützungsgebühren wie folgt verrechnet:

01.01.20xx bis 30.04.20xx zu 100 %
01.05.20xx bis 31.08.20xx zu 66 %
01.09.20xx bis 31.12.20xx zu 33 %

Die Viewer-Lizenzgebühr ist für jeden e-Katalog gleich und beträgt pro Katalog:

Mitglied Gebäudehülle Schweiz	CHF	75.- exkl. MwSt
Partnerverband (Holzbau Schweiz, SGUV, Pavidensa, SFHF)	CHF	90.- exkl. MwSt
Nichtmitglieder	CHF	125.- exkl. MwSt

Inhaber einer EDV-Lizenz erhalten einen Rabatt auf das entsprechende Kapitel. Dessen Höhe richtet sich nach den jeweiligen Angaben im Bestell-Formular. Weitere Rabatte (insbesondere Mengen- bzw. Gruppenrabatte) bestehen nicht.

Es steht Gebäudehülle Schweiz frei, die Kategorie Partnerverband zu erweitern, wenn eine Vereinbarung unter den Verbänden zustande kommt, wonach die Mitglieder beider Verbände von den gleichen Konditionen der jeweiligen Verbände profitieren können

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt erstmals nach Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar netto innert 30 Tagen. Kommt der Anwender mit der Bezahlung der Lizenzgebühr in Verzug, so hat Gebäudehülle Schweiz das Recht, die Vereinbarung fristlos aufzulösen. Gebäudehülle Schweiz behält sich ausdrücklich das Recht vor, Lese-Lizenzen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern.

4. Rechte an den Kalkulationsstammdaten, Ausschluss der Weitergabe

Die Rechte an den Kalkulationsstammdaten bleiben bei Gebäudehülle Schweiz, sofern und soweit sie mit diesem Vertrag nicht ausdrücklich an den Anwender übertragen werden. Der Anwender verpflichtet sich, die Stammdaten nur im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Eine Weitergabe oder das zur Verfügung Stellen an Dritte ist nicht zulässig. Bei allfälligen Verletzungen dieser Bestimmungen ist Gebäudehülle Schweiz ermächtigt, von seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten, insbesondere gemäss Ziff. 7 nachstehend, Gebrauch zu machen.

5. Datenauslieferung

Die in der Regel jährlich angepassten Kalkulationsstammdaten werden von Gebäudehülle Schweiz so aufbereitet, dass diese dem Anwender Mitte Januar des Folgejahres auf der Web-Applikation zur Verfügung stehen. Erfolgt die Aufbereitung der Kalkulationsstammdaten durch Verschulden von Gebäudehülle Schweiz mit Verspätung, so werden von Gebäudehülle Schweiz folgende Preisreduktionen auf den jährlichen Benützungsbühren gewährt:

- 1 Monat 2 %
- 2 Monate 4 %
- 3 Monate 9 %
- 5 Monate 12 %
- 6 Monate und mehr 15 %

Diese Preisreduktionen gelten sämtliche allfälligen Verspätungs- und sonstige Schäden pauschal und endgültig ab; Gebäudehülle Schweiz trifft keine wie auch immer geartete weitergehende Haftung. Für von EDV-Anbietern, sonstigen Dritten oder durch höhere Gewalt verursachte verspätete Auslieferungen der Anwenderprogramme kann Gebäudehülle Schweiz nicht haftbar gemacht werden.

6. Fehler in den Kalkulationsstammdaten / Haftung Gebäudehülle Schweiz bzw. Haftungs-Ausschluss

Für die Qualität der Kalkulationsstammdaten garantiert Gebäudehülle Schweiz ausschliesslich insofern, als allfällige Fehler bei deren Feststellung direkt im e-Katalog bereinigt und aktualisiert werden.

Werden durch den Anwender Fehler festgestellt, so sind diese per E-Mail an Betriebswirtschaft@gh-schweiz.ch zu melden.

Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass die in den Kalkulationsstammdaten enthaltenen **Preise lediglich Richtgrössen darstellen**. Diese können sich je nach Marktlage erheblich von den aktuellen Marktpreisen unterscheiden, weshalb die enthaltenen Preise als Platzhalter zu verstehen sind. Die eingesetzten Kalkulationsdaten von Gebäudehülle Schweiz entbinden den Anwender nicht von seiner **Pflicht, mit den betriebseigenen Kennzahlen die Daten von Gebäudehülle Schweiz zu überschreiben**. Die Abklärung der jeweils aktuellen Marktpreise ist ausschliesslich Sache des Anwenders. Gebäudehülle Schweiz übernimmt keinerlei Haftung für die Angemessenheit der in den Kalkulationsstammdaten enthaltenen Preisangaben.

Über die vorstehend definierte Haftung hinaus **übernimmt Gebäudehülle Schweiz keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere nicht für Folgeschäden**, die dem Anwender aufgrund fehlerhafter Daten entstehen. Ausgeschlossen ist überdies jegliche Haftung für von Gebäudehülle Schweiz beigezogene Hilfspersonen (wie etwa für Datenbearbeitung, Druckerei und dergleichen).

Für irgendwelche Schäden, die dem Anwender durch diesen Vertrag bzw. durch die Nutzung

der überlassenen Daten selber und/oder gegenüber Dritten entstehen, haftet Gebäudehülle Schweiz in jedem Fall (und stets vorbehaltlich der ohnehin bestehenden, vorstehend vereinbarten Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen) nur bis zum Betrag der vom Anwender für das letzte Jahr bezahlten Benützungsgebühr.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Viewer-Lizenzvereinbarung beginnt mit dem Eintreffen des vom Anwender unterzeichneten Exemplars bei Gebäudehülle Schweiz und wird fest bis zum Ende des nächsten vollen Kalenderjahres abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich danach um jeweils ein weiteres Jahr. Eine Anpassung der Kataloge für die Verlängerungsperiode ist ohne Kündigung möglich, wenn die Anpassung bis spätestens Ende September bei Gebäudehülle Schweiz eingelangt ist.

Der Anwender und Gebäudehülle Schweiz können diesen Lizenzvertrag durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr beenden. Aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Verletzung von Abschnitt 3., 4.) ist Gebäudehülle Schweiz jederzeit zur fristlosen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

8. Schlussbestimmungen

Der Anwender kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von Gebäudehülle Schweiz nicht übertragen. Hingegen kann Gebäudehülle Schweiz seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (oder auch nur deren Ausübung bzw. Erfüllung) auf Dritte übertragen, sofern und solange dem Anwender daraus kein Nachteil entsteht.